

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Bahar Haghaniour (GRÜNE)**

vom 13. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2025)

zum Thema:

**Gleichstellung: Was hat es mit den neuen Nebenbestimmungen auf sich?**

und **Antwort** vom 27. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghaniour (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24375  
vom 13.11.2025  
über Gleichstellung: Was hat es mit den neuen Nebenbestimmungen auf sich?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Im Rahmen des Haushaltsgesetzgebungsprozesses 2026/2027 wurden für geförderte Projekte neue Nebenbestimmungen eingeführt. Diese beinhalten u. a.: 3.7 „Der Träger nimmt an von der zuständigen Senatsverwaltung einberufenen Fachgesprächen teil“ sowie 7.3 „Publikationen (Flyer, Internetpräsentationen, Pressemitteilungen u. a. m.) sind vor Veröffentlichung mit der Bewilligungsstelle abzustimmen“.

1. Aus welchem Anlass und auf welcher Grundlage wurden die neuen Nebenbestimmungen eingeführt und welche Entwicklungen haben den Senat zu dieser Anpassung veranlasst?

Zu 1.:

Zu Beginn des Jahres 2025 wurde eine externe Dienstleisterin beauftragt, die Zuwendungsbescheide für alle zuwendungsfinanzierten Projekte der in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) verorteten Abteilung Frauen und Gleichstellung zu erstellen. Im Zuge dessen wurden die Zuwendungsbescheide der jeweils fachlich zuständigen Referate in der Abteilung vereinheitlicht.

2. Was ist Ziel und Zweck der Abstimmungspflicht in 7.3?

2. 1 Bezieht sich die Nebenbestimmung auch auf inhaltliche Aspekte der Veröffentlichungen?

2. 2 Wie nimmt der Senat die Befürchtung auf, dass die neue Bestimmung als Einschränkung der Kommunikationsfreiheit verstanden werden könnte?
2. 3 Wie stellt der Senat sicher, dass Projekte nicht in ihrer politischen Positionierung eingeschränkt werden?

Zu 2., 2.1, 2.2, 2.3:

Die in der Fragestellung adressierte Nebenbestimmung existiert bereits seit Jahren und dient der Sicherstellung, dass in allen Veröffentlichungen/Publikationen der Zuwendungsempfangenden auf die Förderung durch die SenASGIVA hingewiesen wird und die Anforderungen des Berliner Corporate Designs eingehalten werden. Die inhaltliche Verantwortung für die Publikationen verbleibt bei den Projektträgern als Herausgebende. Die Einhaltung einschlägiger Compliance-Regelungen bleibt hiervon unberührt. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf formale Anforderungen (Hinweis auf die Förderung und korrekte Verwendung des Logos) und betrifft nicht die inhaltliche Gestaltung von Publikationen. Dies wurde gegenüber den Projekten bereits mündlich sowie zuletzt schriftlich in einer E-Mail vom 04.11.2025 klarstellend kommuniziert.

3. Mit welchem zeitlichen Vorlauf zum Publikationszeitpunkt müssen Projekte künftige Publikationenvorhaben an die Verwaltung weiterleiten? Bitte um Erläuterung des Verfahrens.
3. 1 Gibt es verbindliche Bearbeitungsfristen? Wenn ja, wie lange sind diese? Wenn nein, warum nicht?
3. 2 Wie schätzt der Senat den zusätzlich entstehenden Verwaltungs- und Zeitaufwand ein – sowohl für die Projekte als auch für die zuständigen Stellen des Senats?

Zu 3., 3.1, 3.2:

Anfragen zur Abstimmung von Publikationen und deren Beantwortung erfolgen kurzfristig per E-Mail. Der damit verbundene Verwaltungs- und Zeitaufwand ist gering, da die Zahl der Publikationen über das Jahr verteilt i.d.R. niedrig ist. Eine Vielzahl der Träger arbeitet mit wiederkehrenden Programmübersichten und/oder Informationsflyern.

4. Wie bewertet der Senat die Vereinbarkeit der neuen Publikations-Regelung mit der in der Praxis notwendigen kurzfristigen Öffentlichkeitsarbeit?
4. 1 Sieht der Senat einen Konflikt zwischen der neuen Abstimmungspflicht und dem Auftrag zur eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit?
5. Die geförderten Projekte werden regelmäßig von Medien, Wissenschaft und Zivilgesellschaft für Schulungen, Informationsveranstaltungen, Workshops oder Podiumsdiskussionen angefragt. Umfasst die neue Abstimmungspflicht auch Präsentationen, PowerPoint-Dateien, Vortragsinhalte oder spontane Statements? Bitte auf die jeweiligen Formate eingehen.
5. 1 Wenn ja: Wie soll dies organisatorisch und zeitlich gewährleistet werden?

Zu 4., 4.1, 5., 5.1:

Die in der Praxis gegebenenfalls erforderliche kurzfristige Öffentlichkeitsarbeit ist durch die hier thematisierte Nebenbestimmung nicht tangiert. Es gibt keinen Konflikt zwischen der Abstimmungspflicht und dem Auftrag zur eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit. Gegenstand der Nebenbestimmung sind ausschließlich die formalen Anforderungen an Publikationen. Die Abstimmungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Publikationsformate, einschließlich

Präsentationen (z. B. PowerPoint). Für alle Produkte gilt, dass der Hinweis auf den Zuwendungsgeber sowie die korrekte Verwendung des Logos sicherzustellen ist.

6. An welchen Fachgesprächen sollen die Träger sich verpflichten teilzunehmen? Bitte um Beispiele für die Jahre 2025-2027.
6. 1 Welche Konsequenzen treten seitens der Senatsverwaltung ein, wenn ein Träger an einem von der zuständigen Senatsverwaltung einberufenem Fachgespräch nicht teilnehmen möchte?
6. 2 Muss der Träger seine Entscheidung bei Nicht-Teilnahme begründen? Wenn ja, welche Begründungen werden als Entschuldigung anerkannt?

Zu 6., 6.1, 6.2:

Der hier angefragte Sachverhalt betrifft nicht den Inhalt von Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, sondern ist Bestandteil der projektspezifischen Auflagen. Diese Auflagen werden projektbezogen durch die zuständige Fachstelle – insbesondere im Bereich der Anti-Gewalt-Projekte – festgelegt und gelten nicht einheitlich für alle Zuwendungsempfangenden. Sie sind nicht mit Sanktionen verbunden.

Fachgespräche werden i.d.R. anlassbezogen und bedarfsorientiert anberaumt, etwa bei fachlichen Entwicklungen, die eine Verständigung zwischen – gegebenenfalls mehreren – Trägern und der Senatsverwaltung erfordern. So sind im Kontext der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes themenspezifische Fachgespräche in 2026 geplant. Die Fachgespräche dienen dem Austausch und der fachlichen Abstimmung, sie sind somit Teil einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Trägern und der Senatsverwaltung.

Berlin, den 27. November 2025

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung